

Sitzungsvorlage Bauamtes

Nr. 81/20
vom 05.10.2020



Sitzung des	GR
Am	20.10.2020
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	Ö
Vorberatung (V)	
Entscheidung (E)	
Kenntnisgabe (K)	K

Sachstandsbericht und Vorstellung der Genehmigungsplanung zum Hochwasserschutz in Neckartenzlingen

Anlage(n):

Planungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Vortrag zur Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
-	-	-

Sachkonto	Bezeichnung	Plan	Betrag
-	-	-	-

Sachdarstellung und Begründung:

Nach heutigen hydrologischen Erkenntnissen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bieten die bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen am Neckar nicht mehr den Schutz gegen ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀).

Um einen Überblick über die bestehenden Defizite und die notwendig werdenden Ertüchtigungsmaßnahmen zu erhalten, wurde im Jahr 2010 eine Machbarkeitsuntersuchung am Gewässer I.O. Neckar im Landkreis Esslingen erstellt. Als Bemessungsziel wurde der Schutzgrad HQ₁₀₀ sowie ein Klimafaktor in Höhe von 15% (Mehrabfluss gegenüber dem derzeit statistisch ermittelten HQ₁₀₀) betrachtet. Der Klimafaktor berücksichtigt eine künftige Veränderung des Klimas, verbunden mit einem weiteren Anstieg des Hochwasserabflusses. Parallel zur Machbarkeitsuntersuchung, wurden vom Land Baden-Württemberg die Hochwassergefahrenkarten für den Neckar erstellt.

Auf Grundlage der Machbarkeitsuntersuchung wurde im Jahr 2015 eine Vorplanung vom Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH (IWP) mit möglichen Ertüchtigungsmaßnahmen für die Bemessungsabflüsse HQ₁₀₀ und HQ_{100,Klima} ausgearbeitet. Bei einer Besprechung am 12.02.2018 wurde seitens der Gemeinde Neckartenzlingen entschieden, die Hochwasserschutzplanungen in den weiteren Planungsschritten auf die HQ_{100,Klima}-Wasserstände auszulegen.

Die im Jahr 2019 erarbeitete Genehmigungsplanung beinhaltet den Schutz der betroffenen Gebiete in Neckartenzlingen bestehend aus Maßnahmen wie z.B. Ufer- und Wanderhöhlungen, Neubau von Wänden, Mauern und Deichen, mobile Hochwasserschutzzelemente. Einzelheiten werden in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Die Gesamtmaßnahme wurden in die folgenden Bereiche eingeteilt (in Klammern die vorläufige Priorität der baulichen Umsetzung gemäß dem Schadenspotential):

- Bereich 1: Stuttgarter Straße (Priorität 1 hoch)
- Bereich 2: Neckarstraße / In der Steige (Priorität 2 mittel)
- Bereich 3: Im Wasen (Priorität 3 gering)

Die Übersicht der Bereichseinteilung ist in Anlage 1 dargestellt.

Auf der Grundlage der Vorplanung wurden im Jahr 2018 durch das Umweltplanungsbüro Planungsgruppe Ökologie und Information Erhebungen zu den Artengruppen durchgeführt, und die Ergebnisse im März 2019 in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengestellt. Im September 2019 wurde eine Prüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erarbeitet. Im Juli 2020 wurde der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ausgearbeitet. Generell sind die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen mit den Zielen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu vereinbaren.

Da die bestehenden Hochwasserschutzanlagen überwiegend auf öffentlichem Grund liegen und die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sich weitestgehend an diesen orientieren, beschränkt sich die Betroffenheit auf einige private Grundstücke.

Schutzmaßnahmen an der vorhandenen Kanalisation (Binnenentwässerung) wurden in der Genehmigungsplanung nicht berücksichtigt, sondern sind von der Gemeinde Neckartenzlingen separat zu untersuchen und umzusetzen. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Binnenentwässerung stellen einen wesentlichen Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes dar und müssen zusammen mit den Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes gesehen werden.

Im Rahmen der Kostenberechnung wurden die Kosten für die Hochwasserschutzmaßnahme ermittelt. Die Gesamtherstellungskosten für alle Hochwasserschutzanlagen betragen rund 4,61 Mio. € brutto. Nicht enthalten sind die Herstellungskosten der nachrichtlich in den Plänen dargestellten Fremdplanungen sowie Kosten für ggf. erforderlichen Grunderwerb und die Ertüchtigung der Binnenentwässerung.

Die Erwähnten Kosten sind nur eine erste Schätzung. Die genauen Kosten, welche auch den Haushalt der Gemeinde betreffen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Gremium festgelegt.

Vom Land nicht mitfinanziert werden können Bereiche, die nur beim $HQ_{100,Klima}$ überflutet werden, oder bei denen ausschließlich der erforderliche Freibord bei einem Abfluss von $HQ_{100,Klima}$ nicht eingehalten wird. Es wurden daher in der Genehmigungsplanung die Kosten für förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen getrennt ausgewiesen.

Am 03.08.2020 wurde die Genehmigungsunterlage als Leseexemplar zur Vollständigkeitsprüfung an das Landratsamt Esslingen versendet. Nach Rückmeldung vom Landratsamt ist im nächsten Schritt die Einreichung der endgültigen Genehmigungsunterlage durch das Regierungspräsidium Stuttgart vorgesehen, um das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

gez.: Dipl.-Ing. M. Postenrieder
INGENIEURBÜRO IWP GMBH

C. Schmid
Ortsbaumeister